

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Für den Flugbetrieb am Schäferstuhl gelten neben den internen Vereinsstatuten und Vorgaben des Vorstandes u.a. die folgenden Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen in der jeweils gültigen Fassung:

- VO-EU Grundverordnung, Teil FCL, Teil EU-OPS
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Luftverkehrs Ordnung (LuftVO)
- Segelflugsportbetriebs Ordnung des DAeC (SBO)
- Startwindenfahrerbestimmungen des DAeC
- Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)
- Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)
- Flugplatzzulassung vom 03.02.2000 in Verbindung mit der Erweiterungen vom 07.08.2007 und 15.02.2016
- Flugbetriebsregelung vom 07.12.2000
- ATO-Flugschulengenehmigung LVN mit Anlagen (Methodik, SBO, Windenfahrer.....etc.)
- Modellflugordnung

Diese sind für alle Piloten, Flugschülern und am Flugbetrieb beteiligten Personen am Turm einsehbar und einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass Verstöße Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Straftverfahren zur Folge haben können. Dies kann für die verursachenden Personen weitreichende Folgen haben, ebenso auch für den Ersten Vorsitzenden.

Flugplatz und Flugbetrieb

Flugplatzzulassung und Flugplatzart:

Der Schäferstuhl ist ein **Sonderlandeplatz** ohne feste Betriebszeiten (**PPR**) und ist für folgende Luftfahrzeuge **zugelassen**:

- Segelflugzeuge
- Motorsegler
- Flugzeuge bis 2.000 kg
- Luftsportgeräte
- Freiballone
- Modellflugzeuge bis 25 kg, mit und ohne Verbrennungsmotor

Modellflug findet am Hang, südlich der Piste auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes, statt. Es darf mit Segelflugzeugen und Elektroflugzeugen geflogen werden. Da es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, sind Verbrennungsmotoren hier verboten. Siehe hierzu auch die Modellflugordnung.

Platzrunden und Landerichtung:

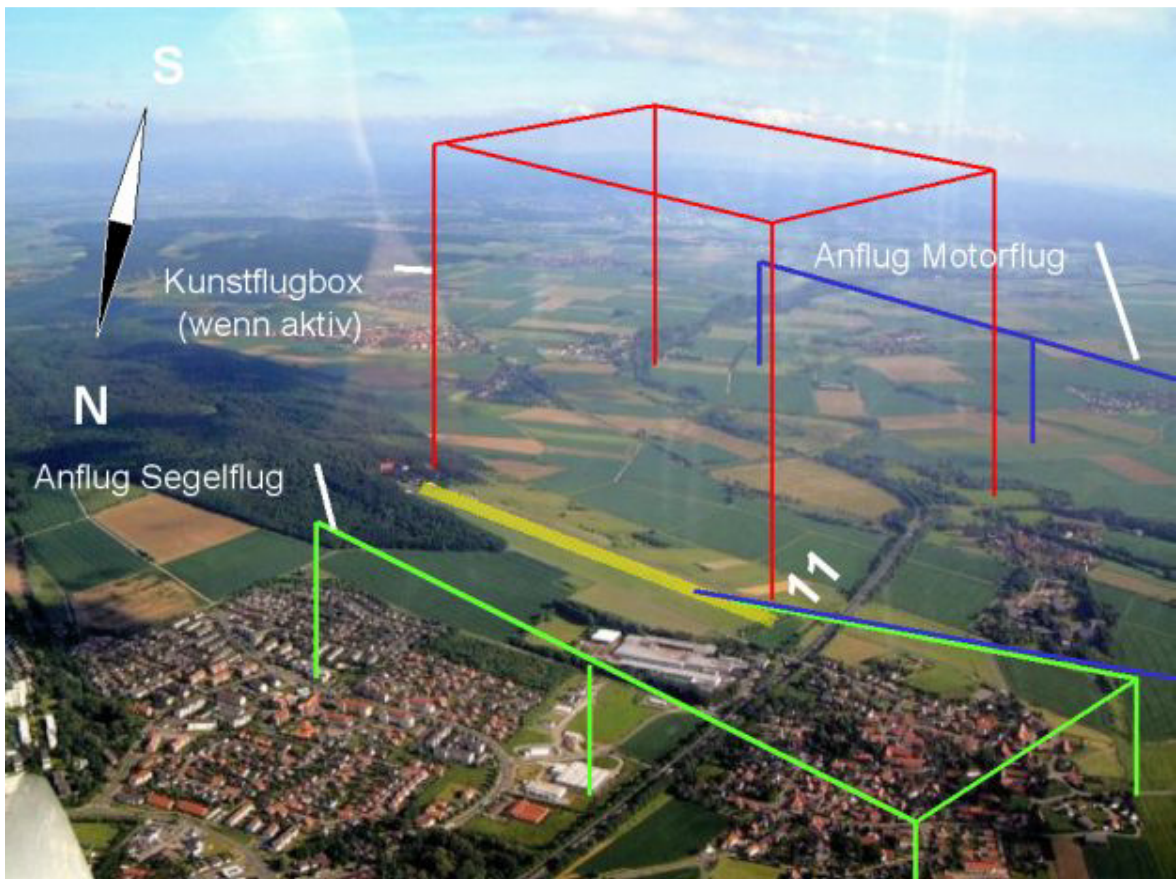
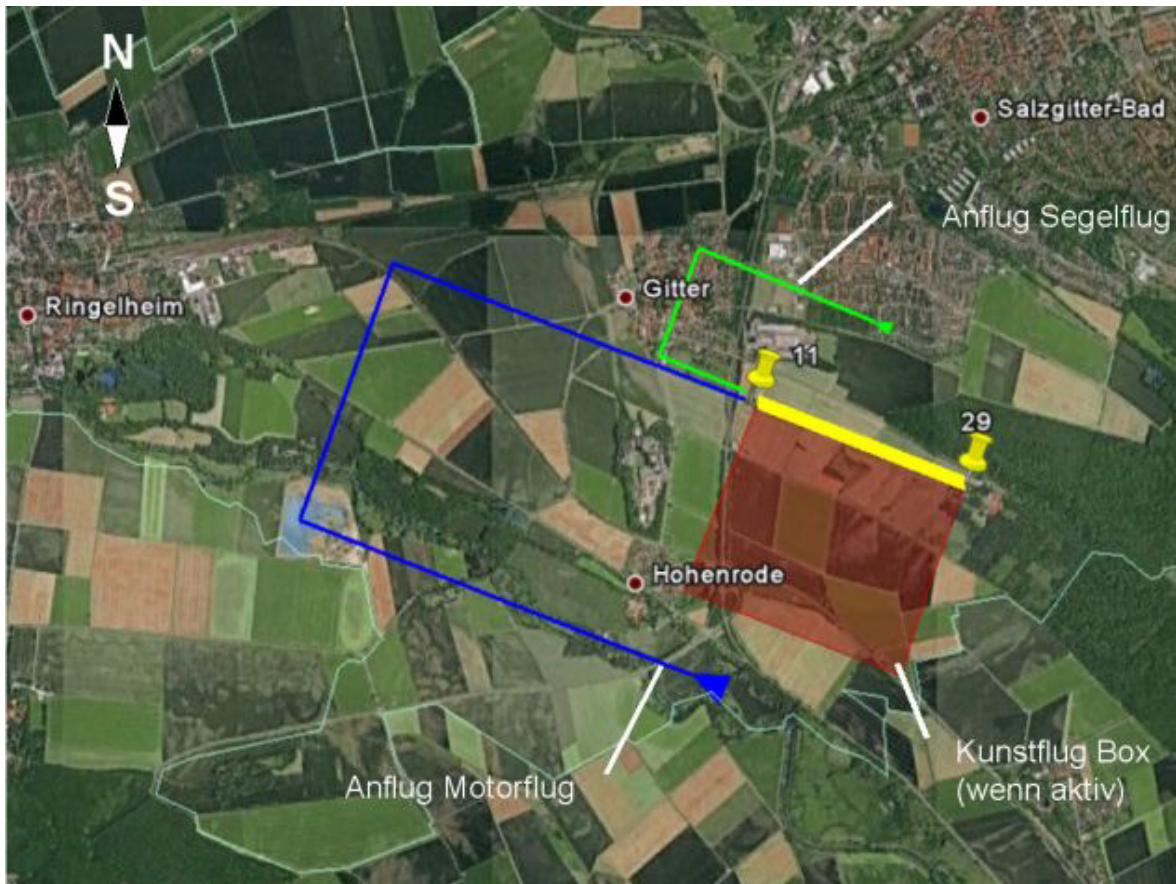
Motorgetriebene Luftfahrzeuge fliegen eine **südliche Platzrunde**, Gegenanflughöhe 1.500 ft MSL.

Die Positionsmeldung für den Gegenanflug soll auf Höhe des Towers erfolgen.

Segelflugzeuge fliegen eine **nördliche Platzrunde**. Als Position fungiert die Pumpstation nördlich des Flugplatzes, Positionshöhe ca 150 m über Grund. Hier erfolgt auch die Positionsmeldung.

Die **Landerichtung** für alle ist **110 Grad** (von West nach Ost).

Im Ausnahmefall, z.B. „Übung Anflug aus ungewohnter Position“ kann auch eine Landung in Richtung 290 Grad erfolgen. !! abfallendes Gelände, Windrichtung beachten !!



LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Startrichtung und Startarten:

Die **Startrichtung für motorgetriebene Luftfahrzeuge** ist immer **290 Grad**, dies gilt auch für F-Schlepp von Segelflugzeugen.

Windenstarts von Segelflugzeugen erfolgen in Abhängigkeit vom Wind **entweder** in Richtung **110 Grad oder 290 Grad**.

Es sind alle Startarten gem. SBO möglich:

Eigenstart, F-Schlepp, Windenschlepp, Gummiseilstart, Autoschlepp

Betriebsgrenzen:

Starts- und Landungen auf dem Schäferstuhl sind generell abhängig von:

- **Der Windsituation**
- **Der Erfahrung und Tagesform des Piloten**

In der Flugplatzgenehmigung vom 03.02.2000 in Verbindung mit der Erweiterung vom 07.08.2007 finden sich Angaben über die maximalen Windgeschwindigkeiten und Richtungen. Der komplette Wortlaut findet sich im Flugplatzordner im Tower. Auszugsweise sind die Regeln wie folgt:

1. **Bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 20 kt** ist jeglicher **Flugbetrieb** gem. Flugplatzgenehmigung **einzustellen**.
2. **Starts von motorgetriebenen Luftfahrzeugen dürfen ab einer Windgeschwindigkeit von 15 kt** nur bei einer **Windrichtung von 260 – 300 Grad** erfolgen.
3. Landungen von **motorgetriebene Luftfahrzeugen** dürfen **ab einer Rückenwindkomponente von 10 kt** nur bei einer **Windrichtung von 20 – 200 Grad** erfolgen.

Ortsfremde Luftfahrzeugführer müssen über 100h Gesamtflugerfahrung nachweisen, oder zuvor eine Einweisung in die Platzverhältnisse durch einen ortsansässigen Fluglehrer erhalten haben.

!!Bei Ost- und Südwind ist besonders auf Verwirbelungen durch den Hang und den Wald zu achten!!

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Flugleiter:

Flugbetrieb findet grundsätzlich nur mit einem Flugleiter statt. Dieser vertritt den Platzhalter und ist für den Betrieb im Rahmen der Betriebsgrenzen/der Platzzulassung verantwortlich.

Als Flugleiter kann vom Vorstand bestimmt werden, wer:

- Min. 18 Jahre alt ist
- Über ein Funksprechzeugnis verfügt (min. BZF II)
- Eine Liste der aktuell vom Vorstand bestätigten Flugleiter befindet sich in der Flugplatzakte am Tower.

Beginn und Ende der Flugleitertätigkeit sind im Flugleiterdienstbuch zu vermerken. Es liegt in der Motorflughalle rechts, im Regal über der Startkladde.

Der Flugleiter hat sich vom betriebssicheren Zustand der Piste zu überzeugen und für die Erfassung der Starts und Landungen Sorge zu tragen, zumindest in der Startkladde. Eine Erfassung im PC wäre prima.

Fliegen ohne Flugleiter:

Es gibt eine Genehmigung zum Fliegen ohne Flugleiter. Dies betrifft insbesondere:

- Einzelflüge von mehr als 30 Minuten Dauer

Ausgeschlossen ist:

- Platzrundenverkehr
- Ausbildungsverkehr
- Gästeflüge

Allerdings muss eine sachkundige Person am Flugplatz anwesend sein, die in der Lage ist die Alarmkette auszulösen und die Rettungsausrüstung zu bedienen.

Der verantwortliche Pilot muss sich vorab vom betriebssicheren Zustand der Piste überzeugen, die Betriebsgrenzen des Flugplatzes sind einzuhalten.

Nähere Angaben dazu in der Flugplatzakte – siehe Genehmigung zum Fliegen ohne Flugleiter.

Flugplatzfeuerwehr:

Bei Flugbetrieb mit/ohne Flugleiter muss das Feuerwehrfahrzeug immer (!) aus der Halle geholt werden. Es handelt sich um ein Rettungsfahrzeug, die Ausstattung mit bestimmtem Werkzeug und Verbandsmaterial ist vorgeschrieben. Es ist in einem sauberen und betriebsbereiten Zustand (getankt!) zu halten und wird regelmäßig von der Landesluftfahrtbehörde kontrolliert.

Feuerlöscher und Verbandsmaterial haben eine bestimmte Betriebszeit/ein Mindesthaltbarkeitsdatum. Wem auffällt, dass Ablaufdaten erreicht sind oder bald erreicht sein werden, informiert bitte selbständig den Vorstand, damit für Ersatz gesorgt werden kann.

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Startaufbau Windenstart u. Windenbetrieb:

Die Startwinde wird in Abhängigkeit von der herrschenden Windrichtung entweder am Ost- oder am Westende des Flugplatzes aufgebaut. Vor dem Aufbau ist die Winde zu checken, insbesondere ist auf ausreichend Kraftstoff, Öl und Kühlflüssigkeit zu achten. Auch Seile und Beschläge sind zu kontrollieren. Für Aufbau und Kontrolle ist der zuständige Windenfahrer verantwortlich.

Bei Aufbau der Winde am östlichen Platzen (Ostwetter), ist die Winde aufgrund des Publikumsverkehrs gem. SBO abzusperren.

Unabhängig vom Standort der Winde wird das Windenseil am nördlichen Rand der Piste ausgelegt (südlich der Landereiter).

Sollten Windenseile ausgelegt werden:

- Dürfen motorgetriebene Luftfahrzeuge weder starten noch landen, solange Seile ausgelegt sind
- Müssen die Windenseile mit min. 3m Abstand am Seilwagen eingehängt werden
- Ist auf einen ausreichenden seitlichen Abstand der beiden Seile an der Startstelle zu achten; Seile auseinander ziehen; Abstand min. 15m
- Ist der nicht benutzte Seilfallschirm auszuhängen

Bei Ostwind ist am Segelflugstart darauf zu achten, dass am Start stehende Segelflugzeuge landende Flugzeuge nicht behindern. Ggfs. bitte die Segler zur Seite stellen.

Die Winde darf grundsätzlich nur von Windenfahrern mit einem Windenfahrerschein oder Windenschülern unter Aufsicht des/der bestimmten Ausbilder bedient werden.

Wenn ein Windenschüler die Winde bedient, muss der Ausbilder auf der Winde anwesend sein.

Startaufbau F-Schlepp u. F-Schleppbetrieb:

Um einen ausreichenden Abstand zur Seilwinde bei Ostwetter sicherzustellen, sollen die Segelflugzeuge zum F-Schlepp neben den Büschen an der Fahrzeughalle aufgebaut werden.

Zur Landung kommende Schleppflugzeuge müssen den Segelflugstart bei Ostwind (Gegenwind bei der Landung) so hoch überfliegen, dass das Schleppseil keine Schäden verursachen kann.

Empfohlene Höhe ca. 40 m über der Startstelle.

Bei Westwind (Rückenwind bei der Landung) muss so hoch angefliegen werden, dass das Schleppseil sich nicht in den Büschen oder dem Schuppen an der Kirschplantage verfangen kann.

Im Zweifel besser das Seil über dem Flugplatz abwerfen.

Startunterbrechung im Windenstart:

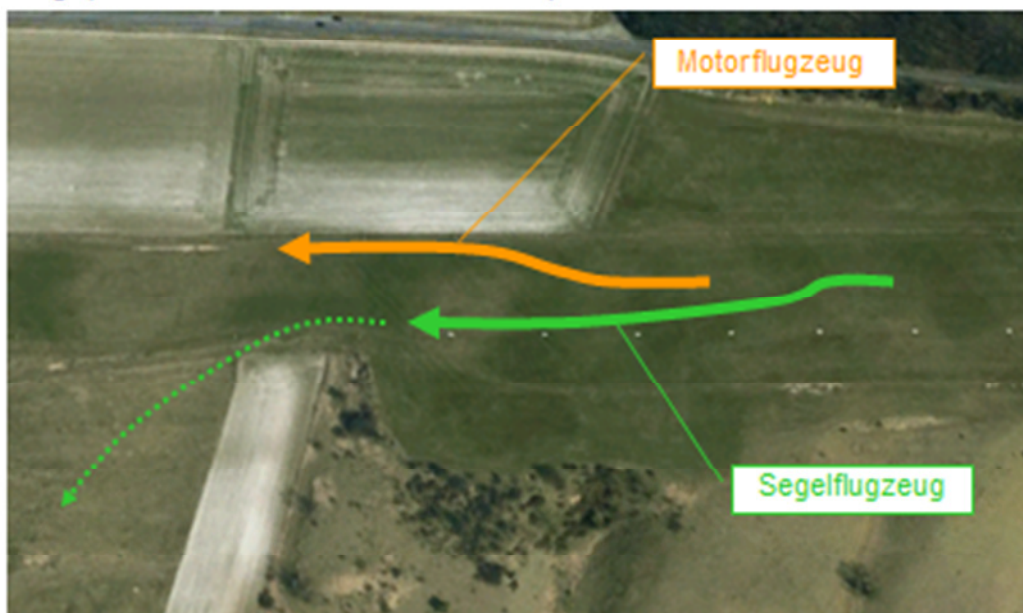
Am Boden:	ausklinken, bremsen ausrollen
Im Flug:	nachdrücken, nachklinken, nachdenken
Geringe Flughöhe (ca. 50 m):	Landung gegen den Wind, geradeaus !! bei Westwind geht es dann hangabwärts !!
Größere Flughöhen :	Aushol/Umkehrkurve um die Winde herum, Landung mit Rückenwind
Oder:	verkürzte Platzrunde
Oder:	Landung auf den Feldern im Tal südlich des Platzes. Hierbei hätte man noch ca 50m mehr Luft unter dem Rumpf

Startunterbrechung im F-Schlepp:

Es gibt kein festgelegtes Verfahren in der SBO. Daher sollen folgende Verfahren genutzt werden:

- | | |
|---|--|
| Anrollphase: | - Über Funk „Halt Stop! Halt Stop ...“ funken. Störung am Motorflugzeug? Störung am Segelflugzeug? Störung von außen (Spaziergänger)?
- Ausklinken, bremsen |
| Segelflugzeug in der Luft,
Motorflugzeug am Boden: | - über Funk ABBRUCH, ABBRUCH, ABBRUCH!
- Schleppseil ausklinken Motorflugzeug und Segelflugzeug
- Motorflugzeug rollt am rechten Pistenrand aus, erst am Pistenende bremsen
- Segelflugzeug rollt/fliegt links am Motorflugzeug vorbei, Landung auf der Piste oder nach links ins Tal |

Vorschlag (Schäferstuhl Verfahren dazu):



LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Nach der Landung:

Zügig die Landefläche frei machen, in dem möglichst nach rechts herausgerollt wird.

Gerade bei Ostwind ist darauf zu achten, dass gelandete Segelflugzeuge schnell aus der Bahn an den Rand der Piste geschoben werden. Die nutzbare Start- Landefläche wird für andere sonst sehr stark eingeschränkt.

Warmlaufen lassen:

Das Warmlaufen der Motoren soll, um Lärmbelästigungen zu vermeiden und um die Betriebsflächen frei zu halten, im Bereich des Towers am südlichen Rand der Piste erfolgen.

Das Cockpit ist dabei von einer sachkundigen Person besetzt zu halten. Ein Betrieb des Motors ohne Cockpitbesetzung ist ausdrücklich verboten.

Start von motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

Nach dem Start bitte zügig Richtung Süden abdrehen, damit die Ortschaft Gitter nicht bei Vollast des Motors überflogen wird. Hier soll die Lärmbelästigung auf ein Minimum reduziert werden.

Durchstarten von motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

Ein Durchstarten ist ein normaler Vorgang und muss regelmäßig trainiert werden. Aufgrund der Geländesituation bitte rechtzeitig zum Durchstarten entscheiden und zügig Richtung Süd (Tal) abdrehen, um Lärmbelästigungen im Wohngebiet „Lange Wanne“ zu vermeiden.

!! Im Bereich des Hangs findet ggfs. Modellflug- und/oder Gleitschirmbetrieb statt. !!

Nutzung von LSG Fahrzeugen:

Die Fahrzeuge der LSG (Lepo, Feuerwehr, Trecker) sind i.d.R. nicht für den Straßenverkehr zugelassen und sind nicht versichert.

Es ist ausdrücklich untersagt, außerhalb des Flugplatzes zu fahren und in den öffentlichen Verkehrsraum einzudringen.

!! Wenn Ihr dabei von der Polizei erwischt werden solltet, ist eine Strafanzeige fällig und es gibt einen Eintrag im Verkehrs- und Bundeszentralregister. Solltet Ihr noch keine Fahrerlaubnis erworben haben, droht Euch eine Sperre. !!

Da die Fahrzeuge älter sind und der Platz recht wellig ist, ist entsprechend langsam und vorsichtig zu fahren.

Im Notfall darf natürlich mit der Feuerwehr und dem Rettungsgerät in Flugplatznähe gefahren werden!

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Abstellen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

Aufgrund der Hanglage sind motorgetriebene Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld und insbesondere vor dem Tower gegen Wegrollen zu sichern. Die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind dafür selbst verantwortlich. Fremde Piloten sind vom Flugleiter darauf hinzuweisen.

Abstellen von Segelflugzeugen:

Bei starkem Wind sollen Segelflugzeuge wie folgt abgestellt und gesichert werden. Der Wind soll in den Winkel zwischen Rumpf und Flügelendleiste blasen. Die luvseitige (dem Wind zugewandte) Tragfläche wird abgelegt und mit einem Reifen gesichert.

Die Bremsklappen werden ausgefahren und z.B. durch den Fallschirm oder die Anschnallgurte in dieser Position festgestellt. Das Spornkuller wird abgebaut.

Haubentücher sollen immer aufgezogen werden, um Brände oder eine Aufheizung des Cockpits zu verhindern.

Flugzeugnutzung

Die Mitglieder der LSG Schäferstuhl e.V. dürfen die Flugzeuge der LSG eigenverantwortlich im Rahmen ihrer gültigen Lizenz bzw. bei Flugschülern im Rahmen eines entsprechenden Flugauftrages nutzen.

Vorflugcheck:

Vor der Inbetriebnahme hat ein Vorflugcheck gem. Flug- und Betriebshandbuch de jeweiligen Flugzeugs zu erfolgen. Der Check ist im Checkbuch einzutragen. Dieses befindet sich in der Motorflughalle rechts, im Regal über der Startliste.

!! Bei Flugzeugen im Schulbetrieb muss ein Fluglehrer hierfür unterschreiben. !!

Es bietet sich an, den Check in oder vor der Halle durchzuführen, damit bei festgestellten Mängeln nicht umfangreich erneut eingeräumt werden muss.

Festgestellt Mängel sind im Bordbuch zu dokumentieren, der Vorstand/technische Leiter ist unverzüglich zu informieren. Im/am Flugzeug ist ein „unklar“ Schild anzubringen.

Eine Inbetriebnahme ist erst nach Beseitigung des Mangels zulässig.

Startcheck (§27 LuftBO):

Vor jedem Start hat ein Startcheck gem. Checkliste zu erfolgen. Die Nutzung der Checkliste ist dabei obligatorisch.

Bordbuch und Bordbuchführung (§30 LuftBO):

Überlandflüge, Flüge mit Start und/oder Landung ausserhalb des Schäferstuhls, sind gesondert einzutragen. Die Verantwortung hierfür hat der jeweilige Pilot.

Platzflüge an einem Tag auf einem Flugplatz können als Sammeleintrag erfolgen. Die Verantwortung hierfür hat der jeweils letzte Pilot des Flugzeugs an diesem Tag. Es ist auf leserliche Eintragungen zu achten, da die Bordbücher u.a. auch von der Landesluftfahrtbehörde kontrolliert werden.

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Es ist darauf zu achten, dass im Bordbuch alle notwendigen Dokumente vorhanden sind:

- Versicherungsnachweis
- Lufttüchtigkeitszeugnis
- Gültiges ARC
- Eintragungsschein
- Genehmigung der Luftfunkstelle

Ferner ist das Flug- und Betriebshandbuch mitzuführen. Die Bordbücher werden im Tower gelagert und sollen nicht in den Flugzeugen oder sonstwo verbleiben.

Flugzeugreinigung:

Nach dem Flugbetrieb sind die Flugzeuge zu reinigen, die Verantwortung haben alle Piloten des jeweiligen Flugzeugs gemeinsam. Bitte auch gelegentlich von innen aussaugen.

Kunststoffflugzeuge dürfen nur mit einer silikonfreien Politur gereinigt werden. Sollten sie dennoch gewaschen werden müssen, müssen sie hinterher wieder poliert werden.

Tanken und Tankstelle:

Motorgetriebene Luftfahrzeuge bitte möglichst betankt einhalten.

Die Betankung soll auf der Tankfläche vor der Tankstelle erfolgen. Diese ist entsprechend versiegelt.

Betankungen in der Flugzeughalle sind untersagt!

In der Tankstelle liegen links die Tanklisten für AVGAS, MOGAS und Öl. Bitte leserlich ausfüllen, da diese Grundlage für die Abrechnungen sind.

Bei AVGAS und MOGAS sind die Zählerstände zu Beginn und zum Ende der Betankung von der jeweiligen Säule einzutragen.

Über der Ablage für die Tanklisten hängt die Preisliste mit den aktuellen Preisen an der Wand.

Einen Taschenrechner und einen Quittungsblock, gerade bei Verkäufen an Externe wichtig, findet Ihr im Clubheim in der Kasse oder daneben. Es sei denn, Ihr habt diese Dinge mal wieder woanders hingeplündert ...

An den Flugzeugen ist das entsprechende Massekabel anzubringen.

Beim Betanken herrscht natürlich Rauchverbot im gesamten Bereich der Tankstelle.

Ein- und Aushallen:

Es ist für eine ausreichend große Personenanzahl für das Ein- und Aushallen zu sorgen.

Um Beschädigungen zu vermeiden, sollen Heck und Randbögen des bewegten Flugzeugs besetzt werden.

Sollte ggfs. „geschachtelt“ werden müssen, führt einer das Kommando. Bei Kollisionsgefahr ist laut „Stopp“ zu rufen und das Schieben einzustellen.

Sollten dennoch Beschädigungen auftreten, ist sofort der Vorstand zu informieren. Sollte ein privates Luftfahrzeug beschädigt worden sein, zusätzlich der Eigentümer.

Für Räumschäden ist der Verursacher in der Haftung, es wird hier ausdrücklich auf die Club- und Gebührenordnung verwiesen. Eine private Haftpflichtversicherung kann hier sehr hilfreich sein.

!! Etwas kaputt zu machen, ohne etwas zu sagen, ist nicht akzeptabel. Solch ein Verhalten ist unkameradschaftlich und schädigt den Verein. Wer sich so verhält, möge sich einen anderen Ort für sein Hobby suchen. !!

Lizenz und Ausbildung

In eigener Verantwortung darf nur mit gültiger Lizenz geflogen werden. Eine Lizenz/eine Berechtigung ist nur im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer, sofern nicht unbefristet erteilt und in Verbindung mit einem gültigen Medical gültig. Ferner müssen die fliegerischen Voraussetzungen erfüllt sein. Siehe EU-Verordnung 1178/2011.

Segelflug:

Die Lizenz, LAPL (S) oder SPL, wird unbefristet erteilt.

Fliegerische Voraussetzungen innerhalb der letzten 24 Monate:

- 5h Flugzeit u. min. 15 Starts
- 2 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten
- 5 Starts in jeder Startart, um diese Berechtigung zu erhalten

Fluggäste dürfen erst nach einer Gesamtflugerfahrung von 10h oder 30 Starts mitgenommen werden, ferner müssen in den letzten 90 Tagen 3 Starts absolviert worden sein.

Motorflug:

Die Lizenz, LAPL (A) oder PPL (A) wird unbefristet erteilt.

Fliegerische Voraussetzungen innerhalb der letzten 24 Monate:

- 12h Flugzeit mit min 12 Starts u. Landungen
- 1 Auffrischungsschulung von min 1h Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten

Fluggäste dürfen erst nach einer Gesamtflugerfahrung von 10h mitgenommen werden, ferner müssen in den letzten 90 Tagen 3 Starts absolviert worden sein.

Klassenberechtigung TMG:

Fliegerische Voraussetzungen innerhalb der letzten 24 Monate:

- 12h Flugzeit mit min 12 Starts u. Landungen
- 1 Auffrischungsschulung von min 1h Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten

Fluggäste dürfen erst nach einer Gesamtflugerfahrung von 10h mitgenommen werden, ferner müssen in den letzten 90 Tagen 3 Starts absolviert worden sein.

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

UL:

Die Lizenz wird unbefristet erteilt.

Fliegerische Voraussetzungen innerhalb der letzten 24 Monate:

- 12h Flugzeit mit min 12 Starts u. Landungen
- 1 Auffrischungsschulung von min 1h Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten

Fluggäste dürfen nur mit eingetragener Passagierflugberechtigung mitgenommen werden, ferner müssen in den letzten 90 Tagen 3 Starts absolviert worden sein.

Erwerb der Schleppberechtigung für UL:

- 30h UL Flugerfahrung, incl. 5h Flugerfahrung auf dem Muster auf dem geschleppt werden soll
- 5 F-Schlepps unter Anleitung/Aufsicht eines entsprechenden Fluglehrers
- 5 F-Schlepps im Segelflugzeug, sofern man keine F-Schleppberechtigung besitzt

Fliegerische Voraussetzung:

- 10 Schleppflüge in den letzten 24 Monaten
- Oder 5 Schleppflüge unter Aufsicht/Anleitung eines Fluglehrers

Die notwendigen Flugzeiten im Motorflug, TMG und UL können miteinander verrechnet werden. Motorflug und TMG Zeiten werden für UL anerkannt, UL Zeiten jedoch **nicht** für TMG oder Motorflug. Wenn die TMG Berechtigung im Motorflugschein eingetragen worden ist, gilt der Checkflug auf TMG auch für Motorflug und andersherum. Für UL ist der Checkflug grundsätzlich zu absolvieren.

Grundsätzlich gilt:

Fehlende Flugzeiten oder Starts können unter Aufsicht oder in Begleitung eines Fluglehrers nachgeholt werden. Alternativ ist ein Prüfungsflug mit einem Prüfer möglich.

Nachweise:

Die fliegerischen Nachweise erfolgen im Flugbuch und werden dort ggfs. bestätigt.

Ausbildung:

Wir bilden Segelflugzeugführer aus, Inhaber einer entsprechenden Lizenz können die Klassenberechtigung TMG erwerben.

Zu Beginn der Ausbildung müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Eintrittserklärung oder Teilnahmeerklärung Schülerfluggemeinschaft (für Jugendliche)
- Enthaltungserklärung
- Erklärung über schwebende Strafverfahren
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (zumindest Nachweis über die Beantragung)
- Polizeiliches Führungszeugnis (zumindest Nachweis über die Beantragung)
- Kopie des gültigen Ausweises

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Zu Beginn ist die Meldung an den Deutschen Aeroclub, Landesverband Niedersachsen erforderlich. Es wird erst mit der Ausbildung begonnen, wenn alle Unterlagen vorliegen!!

Schüler in der Schülerfluggemeinschaft müssen vor dem ersten Alleinflug ordentliche Mitglieder der LSG geworden sein (Eintrittserklärung). Spätestens jetzt muss auch das Medical vorliegen. Die Fluglehrer, die ihr o.K. für den ersten Soloflug geben, sind dafür verantwortlich, dass alle Dokumente vorliegen!! Im Zweifel bitte in der Schülerakte nachsehen, die befindet sich im Büro.

Fliegen mit Flugauftrag:

Flugschüler benötigen für Alleinflüge immer einen Flugauftrag. Flugaufträge können mündlich oder schriftlich erteilt werden.

Mündliche Flugaufträge gelten für Platzflüge im Sichtbereich, der Aufsicht führende Fluglehrer muss dabei am Platz anwesend sein. Der Flug des Schülers ist dabei unter Beachtung der jeweiligen Erfahrung/des Wetters und des Flugauftrages zu beobachten. Ein Funkgerät sollte der Lehrer griffbereit haben.

Schriftliche Flugaufträge werden für Flüge außerhalb der Sichtweite erteilt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn:

- Die theoretische Luftfahrerscheinprüfung bestanden ist
- Zwei Überlandeinweisungen erfolgt sind
- eine theoretische und praktische Einweisung in besondere Flugzustände sowie in das Verhalten in Notfällen erfolgt ist

Die Flugschüler haben sich ihre Flugaufträge vor dem Start einzuholen.

Vorlage Lizenz/Medical:

Wem eine neue Lizenz/ein neues Medical ausgestellt worden ist, hat dieses zeitnah in Kopie beim Vorstand (Personalvorstand) einzureichen.

Flugschüler haben das neue Medical beim Ausbildungsleiter in Kopie vorzulegen.

Dokumente an Bord

Es sind folgende Dokumente während des Fluges mitzuführen, bzw. bei Platzrunden zumindest am Platz griffbereit zu haben:

Flugzeugdokumente:

- Bordbuch mit allen Dokumenten (siehe „Bordbuch und Bordbuchführung“)
- Flug- und Betriebshandbuch

Persönliche Dokumente:

- amtlicher Lichtbildausweis
- gültiges Medikal
- gültige Lizenz, bzw. Ausbildungsnachweis
- persönliches Flugbuch auf aktuellem Stand
- aktuelle Karte

Fliegen

Hier stellen wir Auszugsweise die wichtigsten Regelungen für VFR Flüge bei Tag zusammen. Sie sind in der LuftVO, mit Verweis auf die EU Verordnungen, veröffentlicht.

Grundlage sind die von der europäischen Flugsicherungsagentur EUROCONTROL entwickelten standardisierten Luftverkehrsregeln „SERA“.

Nacht:

Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung werden als Nacht bezeichnet. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

Dies entspricht in etwa „dreißig Minuten nach Sonnenuntergang bis dreißig Minuten vor Sonnenaufgang“.

Positionslichter müssen nachts geführt werden, daher dürfen unsere Flugzeuge während der Dämmerung fliegen.

Meldung von Unfällen und schweren Störungen (§ 7 LuftVO):

Unfälle und schwere Störungen sind unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden. www.bfu-web.de

Bei Unfällen von Schulflugzeugen ist der Ausbildungsbetrieb, DAeC-LVN, zu informieren.

Bei Personenschäden oder Sachschäden Dritter ist zusätzlich die Polizei einzuschalten.

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Ausweichregeln (§ 12 LuftVO):

Nähern sich zwei Luftfahrzeuge im Gegenflug oder nahezu im Gegenflug, haben beide, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, nach rechts auszuweichen.

Kreuzen der Flugrichtung. Kreuzen sich die Flugrichtungen zweier Luftfahrzeuge in nahezu gleicher Höhe, so hat das Luftfahrzeug, bei dem sich das andere Luftfahrzeug auf der rechten Seite befindet, auszuweichen; jedoch haben stets auszuweichen

- i) motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, den Luftschiffen, Segelflugzeugen und Ballonen;
- ii) Luftschiffe den Segelflugzeugen und Ballonen;
- iii) Segelflugzeuge den Ballonen;
- iv) motorgetriebene Luftfahrzeuge den Luftfahrzeugen, die andere Luftfahrzeuge oder Gegenstände erkennbar schleppen.

Ein Luftfahrzeug, das überholt wird, hat nicht auszuweichen oder seinen Kurs zu ändern, und das überholende Luftfahrzeug hat sowohl im Steigflug als auch im Sinkflug oder Horizontalflug den Flugweg des anderen zu meiden und seinen Kurs nach rechts zu ändern; dies gilt ungeachtet einer anschließenden Veränderung der relativen Position der beiden Luftfahrzeuge zueinander, bis das überholende Luftfahrzeug das andere ganz überholt und ausreichenden Abstand zu ihm hat.

Ein Segelflugzeug, das ein anderes Segelflugzeug überholt, darf nach rechts oder nach links ausweichen.

Ein im Flug befindliches oder am Boden bzw. auf dem Wasser betriebenes Luftfahrzeug, hat einem Luftfahrzeug, das landet oder sich im Endteil des Landeanflugs befindet, auszuweichen.

Von mehreren einen Flugplatz oder einen Einsatzort gleichzeitig zur Landung anfliegenden Luftfahrzeugen hat das höher fliegende dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen; jedoch darf das tiefer fliegende Luftfahrzeug ein anderes Luftfahrzeug, das sich im Endteil des Landeanflugs befindet, nicht unterschneiden oder überholen. Motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, haben Segelflugzeugen in jedem Fall auszuweichen.

Notlandung. Ein Luftfahrzeug hat einem anderen Luftfahrzeug, das erkennbar zur Landung gezwungen ist, auszuweichen.

Abwurf von Gegenständen oder sonstigen Stoffen (§ 13 LuftVO):

Das Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für Ballast in Form von Wasser oder feinem Sand, Treibstoffe, Schleppseile, Schleppbanner und ähnliche Gegenstände, wenn sie an Stellen abgeworfen oder abgelassen werden, an denen eine Gefahr für Personen oder Sachen nicht besteht.

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Luftraumordnung (§ 16 LuftVO):

Luftraum	Flugsicht	Wolkenabstand	Freigabe nötig	Hörbereitschaft	sonstiges
C / D > FL 100	8 km	1.500 m horizontal 1.000 ft vertikal	Ja	Ja	In C Staffelung VFR / IFR; Transponderpflicht
C / D < FL 100	5 km	1.500 m horizontal 1.000 ft vertikal	Ja	Ja	In C Staffelung VFR / IFR; Transponderpflicht
D als CTR	5 km	1.500 m horizontal 1.000 ft vertikal	Ja	Ja	Bodensicht 5 km Wolkenuntergrenze 1.500 ft
E > FL 100	8 km	1.500 m horizontal 1.000 ft vertikal	Nein	Nein	
E < FL 100	5 km	1.500 m horizontal 1.000 ft vertikal	Nein	Nein	
G > 3.000 ft MSL > 1.000 ft AGL	5 km	1.500 m horizontal 1.000 ft vertikal	Nein	Nein	
G < 3.000 ft MSL < 1.000 ft AGL	1,5 km	Frei von Wolken	Nein	Nein	

Transponderpflichtschaltung für alle motorgetriebenen VFR Flüge oberhalb 5.000 ft MSL bzw. 3.500 ft AGL Code 7000

Bei Flügen unterhalb 5.000 ft MSL bzw. 3.500 ft AGL wird die Schaltung empfohlen.

In einer TMZ (Transponder Mandatary Zone) besteht Transponderpflicht.

In einer RMZ (Radio Mandatary Zone) besteht Funkkommunikationspflicht, Ein- und Ausflug sind zu melden

Höhenmessereinstellung (§35 LuftVO):

Bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln in und unterhalb der festgelegten Höhe (aktuell < 2.000 ft AGL bzw. < 5.000 ft MSL) hat der Luftfahrzeugführer den Höhenmesser unverzüglich nach Erreichen oder Unterschreiten dieser Höhe auf den QNH-Wert des zur Flugstrecke nächstgelegenen Flugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle einzustellen. QNH-Wert ist der auf mittlere Meereshöhe reduzierte Luftdruckwert eines Ortes, unter der Annahme, dass an dem Ort und unterhalb des Ortes die Temperaturverhältnisse der Normalatmosphäre herrschen.

Bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln oberhalb der festgelegten Höhe (aktuell > 2.000 ft AGL bzw. > 5.000 ft MSL) hat der Luftfahrzeugführer den Höhenmesser unverzüglich nach Erreichen oder Überschreiten dieser Höhe auf 1 013,2 Hectopascal einzustellen (Standardhöhenmessereinstellung).

Bei Platzrunden sollte der Höhenmesser am Start auf „0 m“ (QFE) eingestellt werden.

Die Flugplätze mit Flugverkehrskontrollstelle in der Region sind aktuell Braunschweig-Wolfsburg, Magdeburg, Cochstedt und Hannover.

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

Sicherheitsmindesthöhen (§ 37 LuftVO):

Städte, Menschenansammlungen,

dicht besiedeltes Gebiet: 1.000 ft über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600m

nicht besiedeltes Gebiet: 450 ft über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 150 m

Die Sicherheitsmindesthöhe darf für Start und Landung unterschritten werden.

Freileitungen und Brücken dürfen nicht unterflogen werden.

Es soll so hoch geflogen werden, dass Lärmbelästigungen am Boden weitestgehend vermieden werden.

U.a. dürfen Segelflugzeuge diese Höhen unterschreiten, wenn es ihr Betrieb erforderlich macht und eine Gefährdung dritter ausgeschlossen ist. (z.B. Hangflug)

Tiefe Überflüge „for fun“ sind daher verboten.

Modellflug

Modellflugbetriebs- und Platzordnung der LSG Schäferstuhl e.V.

Allgemeine Regelungen

Punkt 1:

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachgegenständen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes und des mantragenden Flugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

Punkt 2:

Jeder Pilot fliegt in Eigenverantwortung und ist für Schäden, die er verursacht verantwortlich und haftbar.

Es ist zwingend eine Halter- Haftpflichtversicherung für das Betreiben von Flugmodellen erforderlich, welche die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen und auf Verlangen nachzuweisen.

Punkt 3:

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Punkt 4:

Flugunfälle und andere im Zusammenhang mit dieser Modellflugbetriebs- und Platzordnung stehenden wesentlichen Störungen, sind unverzüglich dem Vorstand oder seinem Vertreter zu melden.

Punkt 5:

Das Hausrecht auf dem Fluggelände der LSG Schäferstuhl e.V. kann von allen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Der Modellflugbetrieb am Hang ist ohne Flugbuch und Flugleiter möglich und erfolgt nach der aktuellen Flugplatzzulassung.

Punkt 6:

Der Flugbetrieb ist nur zulässig mit Flugmodellen

- deren Fluggewicht 25kg nicht überschreitet,
- die mittels einer Funkfernsteuerung gelenkt werden
- die keinen Verbrennungsmotor als Antrieb besitzen
- die sich einschließlich der Fernsteuerung in technisch flugsicherem Zustand befinden

Flugbetrieb:

Punkt 1:

Piloten, die eine Funkfernsteuerung im 35Mhz und 40Mhz Frequenzbereich nutzen sind verpflichtet, die von Ihnen genutzte Frequenz bzw. den Kanal auf der am Tower montierten Frequenztafel durch Aufhängen einer geeigneten Frequenzmarke zu kennzeichnen und sich bei Doppelbelegungen mit den anderen Nutzern abzustimmen. Bei Benutzung von Funkfernsteuerungen im 2,4 GHz Bereich ist eine Absprache nicht erforderlich.

Punkt 2:

Während des Start- und Landevorganges müssen Start- und Landefläche frei von Personen und beweglichen Hindernissen sein. Der Luftraum ist vom Piloten des startenden Flugmodells zu beobachten. Gestartet werden darf nur, wenn der Startsektor frei ist. Start und Landung sind laut anzusagen, ggf. ist eine Abstimmung mit Piloten von bereits in der Luft befindlichen Flugmodellen geboten.

Punkt 3:

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom Piloten beobachtet werden . Es gelten die allgemeinen Luftverkehrsvorschriften. Bemannten Luftfahrzeugen ist stets weiträumig

LSG Schäferstuhl e.V. Flugplatz- und Flugbetriebsregeln

auszuweichen. Das An- oder Überfliegen von Personen ist verboten. Zu allen Personen (z.B. Spaziergängern) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Start- und Landebahn der manntragenden Luftsportler darf nicht überflogen werden; als Grenze dient der Besucherzaun.

Gastflugregelung:

Punkt 1:

Gäste dürfen nach Vorlage einer gültigen Halterhaftpflichtversicherung, am Modellflugbetrieb teilnehmen. Diese Versicherung muss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Punkt 2:

Der Kostenbeitrag für die Benutzung des Geländes durch Gäste beträgt derzeit: 5,- Euro pro Tag. Eine Tageskarte ist dafür auszufüllen, die durch jedes Mitglied gemeinsam mit dem Gast ausgefüllt werden muss. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet.

Punkt 3:

Gäste müssen vor deren ersten Start eine intensive Einweisung in die Besonderheiten des Geländes erhalten. Eine Einweisung in das Modellfluggelände muss ausschließlich vor Ort durch ein Vereinsmitglied geschehen.

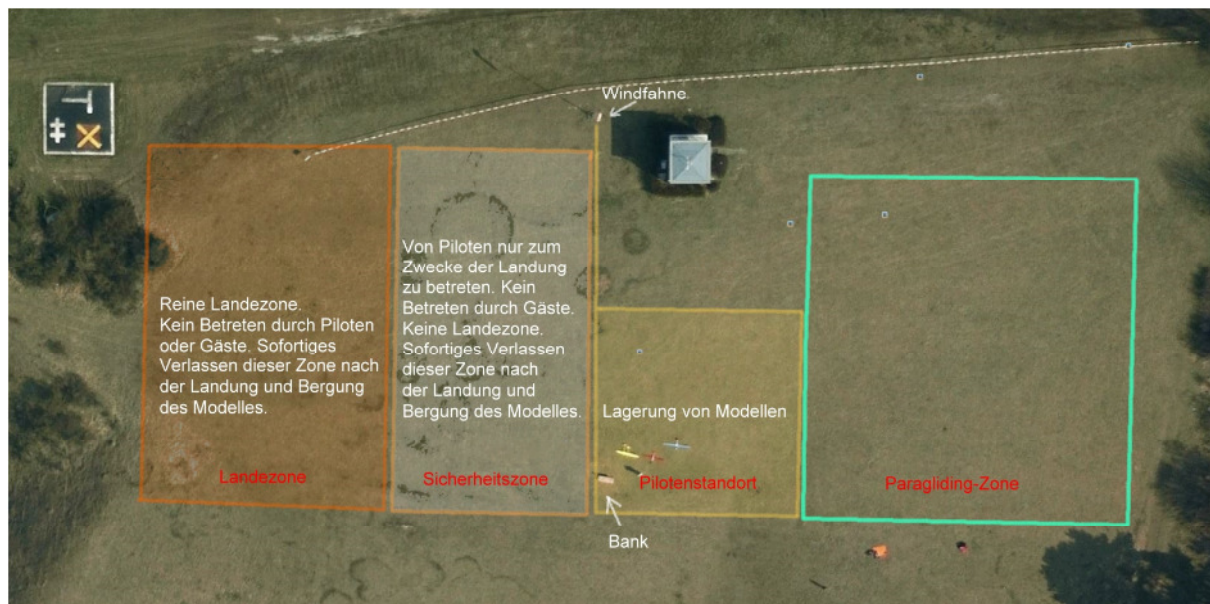
Punkt 4:

Das Fliegen ohne Anwesenheit eines Mitgliedes ist dem Gast nicht erlaubt, auch nicht nach vorheriger Einweisung.

Standort der Piloten, Start- und Landezone, Ablageplatz der Modelle, Position der Sitzbank:

Punkt1:

Die oben genannten Punkte werden durch folgende Skizze definiert und sind verpflichtend einzuhalten:



Umweltschutz:

Punkt1:

Der Parkraum und das Fluggelände sind stets sauber zu halten. Anfallender Müll ist selbst wieder mitzunehmen und nicht in den Papierkörben zu entsorgen.